Mitteilung des Ministers für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2011/C 178/11)

Der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation gibt bekannt, dass für ein als „Breda-Maas" bezeichnetes Gebiet eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Das Gebiet liegt in den Provinzen Noord-Brabant und Limburg und besteht aus drei Teilgebieten:

Teilgebiet 1: wird umgrenzt

a) durch die Gerade zwischen Punkt 1 und dem Schnittpunkt der Linie x = 115338,00 mit der Linie, die die Mitte der Amer bildet, nahe am Punkt 2;

b) weiter ab dem unter a genannten Schnittpunkt durch die Gerade bis zum Punkt 3;

c) weiter durch die Gerade zwischen den Punkten 1 und 3.

Teilgebiet 2: wird begrenzt

a) durch die Geraden zwischen den Punktepaaren 4-5, 5-6 und 6-7;

b) weiter durch die Gerade vom Punkt 7 über den Punkt 8 bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Landesgrenze schneidet;

c) weiter ab dem unter b angegebenen Schnittpunkt der Landesgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Geraden vom Punkt 10 über den Punkt 9;

d) weiter ab dem unter c angegebenen Schnittpunkt durch die Gerade über den Punkt 9 bis zum Punkt 10;

e) weiter durch die Gerade zwischen den Punkten 4 und 10.

Teilgebiet 3: wird begrenzt

a) durch die Gerade vom Punkt 11 über den Punkt 12 bis zu dem Punkt, wo diese Linie die Landesgrenze schneidet;

b) weiter ab dem unter a angegebenen Schnittpunkt der Landesgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Geraden vom Punkt 14 über den Punkt 13;

c) weiter ab dem unter b angegebenen Schnittpunkt durch die Gerade über den Punkt 13 bis zum Punkt 14;

d) weiter durch die Gerade zwischen den Punkten 11 und 14.

Die Koordinaten dieser genannten Punkte sind:

Punkt	X	Y
1	94259,16	403789,01
2	115338,00	413678,55
3	115338,00	394385,00
4	151430,00	375600,00
5	187645,93	375600,00
6	189000,00	373000,00
7	200000,00	345240,00

Punkt	X	Y
8	186348,33	346409,26
9	161687,62	367888,20
10	161200,00	368960,00
11	81356,61	393032,82
12	88243,54	386478,77
13	85075,98	385468,13
14	79247,02	385291,29

Die Position dieser Punkte wird in Form von geografischen Koordinaten angegeben, die nach dem System des niederländischen Katasteramts Rijksdreihoeksmeting (RD) berechnet werden.

Die Oberfläche beträgt gemäß dieser Gebietsbeschreibung 941 km^2.

Der Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für das durch die vorstehend angegebenen Punkte und Koordinaten begrenzte Gebiet unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (*Staatsblad* 2002, Nr. 542) auf.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (*Staatsblad* 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie
ter attentie van de heer P. Jongerius, directie Energiemarkt
ALP A/562
Bezuidenhoutseweg 30
Postbus 20101
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797762 (Kontaktperson: Herr E. J. Hoppel).